

Geschäftsordnung der Kommission Forschung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

01.12.2024

Aufgrund von § 52 i.V.m. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023, (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, die nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

Bekanntgemacht am 04.12.2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Kommission Forschung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder und Zusammensetzung
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Arbeitsweise
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Kommission Forschung

(1) Die Kommission Forschung (im Folgenden: die Kommission) ist ein vom Senat der HTW Dresden eingesetztes, unabhängiges Gremium zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senates und zur Beratung des Rektorates im Bereich Forschung.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Kommission bereitet Entscheidungen des Senats der HTW Dresden nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 SächsHSG vor.

(2) Die Kommission berät außerdem das Rektorat zu fakultätsübergreifenden Themen aus dem Bereich Forschung und Transfer.

§ 3 Aufgaben

(1) Zur Unterstützung der in § 2 genannten Gremien bewertet die Kommission Förderanträge, welche einer hochschulinternen Rangfolge bedürfen. Das betrifft unter anderem die SMWK-Forschungsförderung und ESF-Nachwuchsforschergruppen.

(2) In der Kommission wird über aktuelle strategische Entwicklungen im Bereich Forschung informiert und diskutiert. Die Kommission dient damit als Informationsvermittler zwischen den in § 2 genannten Gremien und den in ihr organisierten Statusgruppen (Fakultäten, eigenständigen Forschungszentren der HTW Dresden, sowie Studierenden).

(3) Die Kommission bewertet Einreichungen und Beiträge im Rahmen des Nachwuchsforschungspreises.

§ 4 Mitglieder und Zusammensetzung

(1) Die Kommission besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind:

- a. je ein Mitglied pro Fakultät

- b. ein Mitglied pro eigenständigem Forschungszentrum der HTW Dresden nach § 101 SächsHSG (aktuell das ZAFT e.V.)
- c. zwei studentische Mitglieder.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prorektorats Forschung, Nachhaltigkeit und Transfer (PFT) gehören der Kommission in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an.

(3) Weitere beratende Mitglieder werden themenbezogen hinzugezogen.

(4) Für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder sind jeweils vorschlagsberechtigt:

- a. Der Dekan oder die Dekanin für das Mitglied der jeweiligen Fakultät
- b. Der Leiter oder die Leiterin für das jeweilige Forschungszentrum
- c. Studentische Senatsmitglieder für die studentischen Mitglieder.

(5) Bei stimmberechtigten Mitgliedern seitens der Fakultäten sollen mindestens ein Mitglied der Statusgruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder mindestens ein Mitglied der Statusgruppe Professorinnen und Professoren angehören. Wird keine Zusammensetzung nach Satz 1 erreicht, ist in Ausnahmefällen auch eine Zusammensetzung allein aus Mitgliedern einer der Statusgruppen aus Satz 1 zulässig. Die Mitglieder aus den Fakultäten sollen über nachweisliche Erfahrung im Bereich der aktiven Forschung verfügen.

(6) Die nach Abs. 4 a), b) und c) Berechtigten haben jeweils Stellvertretungen vorzuschlagen, welche im Vertretungsfall für die Zeit der Vertretung die Rechte des zu vertretenden Mitglieds erhalten.

(7) Als studentische Mitglieder dürfen auch Promotionsstudentinnen und -studenten benannt werden, welche im Bereich Forschung an der HTW Dresden angebunden sind.

(8) Der Senat bestellt im Einvernehmen mit dem Rektorat die vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertretungen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bei Ablehnung einer Bestellung wird für diesen Fall durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission eine neue Vorschlagsrunde eingeleitet. Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Bestellung von neuen Mitgliedern weiter. Dies gilt nicht im Falle ihrer Abbestellung.

(9) Scheiden Mitglied und Vertretung während einer Amtsperiode aus, obliegt es Berechtigten nach Abs. 4, eine Nachbestellung anzuregen.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Prorektor oder die Prorektorin für Forschung, Nachhaltigkeit und Transfer führt den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission.

(2) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er oder sie sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er oder sie kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er oder sie kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 6 Sitzungen

(1) Der oder die Vorsitzende beruft die Kommission anlassbezogen, jedoch mindestens einmal im Semester zu den Sitzungen ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Gäste können thematisch passend zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch den oder die Vorsitzende(n) eingeladen werden.

(2) Der oder die Vorsitzende gibt rechtzeitig die Sitzungstermine und die Tagesordnung bekannt und stellt notwendige Beratungsunterlagen für die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung. Eine Durchführung der Sitzung in rein digitaler oder hybrider Form ist zulässig. Diesbezügliche Wünsche sind durch die Mitglieder mit einer Mindest-Vorlaufzeit von 2 Werktagen an den Vorsitzenden zu richten.

(3) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Kommission kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Die Tagesordnung wird mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(4) Der oder die Vorsitzende kann Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen.

(5) Bei Beratungen und Abstimmungen gelten § 1 SächsVwVfZG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG entsprechend.

(6) Über die Sitzungen wird von einer durch den oder die Vorsitzende(n) benannten Person ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Themen und die Beschlüsse und Empfehlungen der Kommission enthalten. Das Protokoll wird grundsätzlich in der nächsten Sitzung der Kommission, in dringenden Angelegenheiten im Umlaufverfahren, beschlossen. Es ist dem Senat bzw. dem Rektorat rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Bewertungen von Anträgen einer Fakultät dürfen nicht von Vertreterinnen oder Vertretern dieser Fakultät getroffen werden. Eine Diskussionsteilnahme am Bewertungsprozess ist aber für alle Mitglieder zulässig, da so auch Argumente fachlich nahestehender Kolleginnen und Kollegen der antragstellenden Fakultät einfließen können.

(2) Sind Mitglieder der Kommission selbst Antragstellende, ist die Teilnahme an der Bewertung und Diskussion nicht möglich. Eine Teilnahme durch den jeweiligen Fakultäts-Stellvertreter nach § 4 Abs. 6 anstelle der betroffenen Antragstellenden ist, unter entsprechender Beachtung von § 7 Abs. 1, zulässig.

(3) Die Einsetzung eines Fachgremiums aus den Reihen der Kommission für die Ausarbeitung von Entscheidungsvorlagen ist möglich. Im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Kommission ist die Einbeziehung weiterer Vertreterinnen und Vertreter aus der Hochschule oder externer Gutachterinnen und Gutachter möglich. Über die Einsetzung ist abzustimmen.

(4) Dokumente, die innerhalb der Kommission verteilt und/oder diskutiert werden, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht explizit vom Vorsitz freigegeben sind. (Teil-)veröffentlichung von Protokollen und Präsentationen im Intranet der HTW Dresden sowie Zusammenfassung der Sitzungsergebnisse im Newsletter Forschung sind grundsätzlich möglich sofern der bzw. die Vorsitzende zustimmt.

(5) Vor jeder Entscheidung sollte der Kommission die Möglichkeit eines Austauschs gegeben werden. Dies kann in Form einer Sitzung, einer digitalen Plattform, per Umlaufverfahren o.ä. erfolgen. Ziel ist der Ausgleich der sehr unterschiedlichen Expertise und Vorerfahrung in der Kommission.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen.

(2) Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Kommission kann bei Beschlussunfähigkeit abweichend von § 55 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 12.11.2024

Die Geschäftsordnung der Kommission Forschung vom 21.01.2022 tritt außer Kraft.

Dresden, den 01.12.2024

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin